Ellrich, den 19.09.2013

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. 333-09/14

Vorlage wurde ohne Änderungen am 16.09.2013 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Berufung zur Umstufung der Landesstraße L 2073 von Werna nach Ellrich**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, gegen das Urteil vom 11.07.2013 des Verwaltungsgerichtes Weimar (2K 1257/12 We) Berufung einzulegen.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194)
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Bauausschuss am Hauptausschuss am 02.09.2013
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Übernahme der Kosten des Rechtstreites in Höhe von ca.2.650, € bei Abweisung der Klage.
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	16
davon anwesend:	15 + 1	Nein – Stimmen:	0
		Enthaltungen:	0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 333-09/14

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, gegen das Urteil vom 11.07.2013 des Verwaltungsgerichtes Weimar (2K 1257/12 We) Berufung einzulegen.

Begründung:

Gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung der Stadt Ellrich ist der Bürgermeister nur berechtigt bei einen Streitwert von unter 25.000,00 € bei Passivprozessen Rechtsmittel einzulegen. Hier betreibt die Stadt Ellrich gegen den Freistaat Thüringen einen Aktivprozess wo sich, egal in welcher Höhe sich der Streitwert befindet, der Beschluss des Stadtrates der Stadt Ellrich notwendig macht.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 11.07.2013 2K 1257/12 We ist die Klage abgewiesen worden. Herr RA Boikat wird beauftragt, Rechtsmittel der Berufung (fristwahrend) ein. Sollte der Stadtrat dem Beschluss zur Berufung zustimmen, wird die Klage entsprechend durch den RA Boikat begründet und die Begründung zur Beantragung der Berufung nachgereicht. Wenn der Stadtrat dem Beschluss nicht zustimmt, wird der Antrag auf Zulassung der Berufung zurückgezogen und das Urteil vom 11.07.2013 des Verwaltungsgerichtes Weimar wird rechtskräftig.
Der Sachverhalt der Klageabweisung ist bitte der Anlage zum Beschluss zu entnehmen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister